Beschlussvorlage
Nr. 194/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Christine Wulf
02463/9954-502
christine.wulf@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 11.11.2025

Ehrenordnung der Landgemeinde Titz

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz beschließt die Ehrenordnung der Landgemeinde Titz samt des Formblatts in der jeweils als Anlage der Sitzungsvorlage Nr. 194/2025 beigefügten Fassung.

Termin	Beratungsfolge
04.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

Gemäß § 43 Abs. 3 Sätze 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG)) haben die Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben. Auch Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind zur Auskunft verpflichtet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 KorruptionsbG).

Die näheren Einzelheiten hierzu regelt der Rat (§ 43 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Dieser Umsetzung dient die Ehrenordnung der Landgemeinde Titz. Dabei beruht die aktuelle Fassung (Ehrenordnung-alt) maßgeblich auf einem Muster des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW). Das entsprechende Muster wurde vom StGB NRW nunmehr mit Stand September 2025 an das geänderte KorruptionsbG angepasst. Die Änderungen des Gesetzes resultieren dabei maßgeblich daraus, dass nunmehr auch das weibliche Geschlecht ausdrücklich im Wortlaut Berücksichtigung findet.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung auch die Ehrenordnung-alt geprüft und in geringem Umfang angepasst und diese angepasste Fassung (Ehrenordnung-neu) dem Rat mit dieser Sitzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Die in dieser neuen Fassung der Ehrenordnung der Landgemeinde Titz aufgeführten Auskünfte haben sich gegenüber der derzeit geltenden Regelung inhaltlich nicht geändert.

Das Formblatt, anhand dessen die erforderlichen Angaben abgefragt werden, und das als Anlage der Ehrenordnung der Landgemeinde Titz beigefügt ist (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ehrenordnung der Landgemeinde Titz), ist entsprechend eines Musters des StGB NRW gleichfalls geprüft und überarbeitet worden (Formblatt-neu). Dabei stellen sich diese Änderungen hauptsächlich als solche optischer Art dar.

Neben den aufgeführten erforderlichen Auskünften möchte die Verwaltung insbesondere hervorheben, dass die von der Ehrenordnung der Landgemeinde Titz erfassten Personen Änderungen zu den gemachten Angaben eigenständig und unverzüglich mitzuteilen haben (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Ehrenordnung der Landgemeinde Titz). Ungeachtet dessen wird die Verwaltung, wie bislang auch, einmal jährlich erfragen, inwiefern sich Änderungen an den gemachten Auskünften aus dem Vorjahr ergeben haben.

Abschließend wird auf § 1 Abs. 3 Satz 1 der Ehrenordnung-alt, der unverändert auch in der Ehrenordnung-neu enthalten ist, hingewiesen: Hiernach sind die Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu erteilen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen